

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Einstellung von Kraftfahrzeugen in der Parkeinrichtung am Albgau-Hallenbad der Stadtwerke Ettlingen GmbH (SWE)**

Die SWE stellen dem Nutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Stellplatz zur Verfügung.

### **1. Einstellberechtigung**

Einstellberechtigt sind Besucher des Albgau-Hallen- und Freibades und der Buhlschen Mühle sowie berechnete Mitarbeiter/innen der Firma Bardusch mit Parkausweis.

### **2. Einstelldauer**

Die Öffnungszeiten der Parkeinrichtung sind:

Montag – Donnerstag und Samstag	08:45 Uhr – 22:45 Uhr
Freitag	07:45 Uhr – 22:45 Uhr
Sonntag	08:45 Uhr – 20:30 Uhr

Nach Schließung der Parkeinrichtung wird diese mittels Kette / Schranke geschlossen.

### **3. Haftung der SWE**

Die Benutzung der Parkeinrichtung erfolgt auf eigene Gefahr. Es erfolgt weder eine Bewachung noch eine Verwahrung oder Überwachung des eingestellten Fahrzeuges, noch ist ein Versicherungsschutz gegeben.

### **4. Haftung des Nutzers**

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitperson (z. B. Familienangehörige) der SWE oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

### **5. Benutzungsbestimmungen für die Parkeinrichtung**

Der Nutzer hat die Beschilderung und die AGB zu beachten sowie die Anweisungen des Personals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es darf lediglich im Schritttempo gefahren werden und der Fahrer muss jederzeit bremsbereit sein!

In der Parkeinrichtung ist verboten:

1. Das Rauchen und die Verwendung von Feuer oder offenem Licht.
2. Das Befahren mit Fahrrädern, Mofas, Motorrädern, Inlineskates, Skateboards u. ä. Geräten und deren Abstellung.
3. Der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kraftfahrzeug.
4. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Fahrzeug über die Öffnungszeiten hinaus.
5. Die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten am Fahrzeug.
6. Das unnötige Laufenlassen des Motors, das Hupen und sonstige eventuelle Belästigungen der Nachbarschaft.

7. Das Betanken des Fahrzeuges.
8. Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerte Betriebsstoffbehältern.
9. Die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagebehältern sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden.
10. Die Einstellung von Anhängern bzw. nicht zugelassener Fahrzeugen (auch Fahrzeuge ohne gültige HU-Plakette und mit Saisonkennzeichen außerhalb der Gültigkeitsdauer).
11. Das unberechtigte Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der Stellplatzmarkierungen, wie z. B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen oder auf schraffierten Flächen.
12. Das Unerlaubte Anbringen von Werbeplakaten sowie das Verteilen von Prospekten und Werbematerial.

## **6. Abschleppen**

Sollte das Kraftfahrzeug entgegen dieser AGB abgestellt sein, so sind die SWE berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers abschleppen zu lassen.

Diese AGB treten zum 01.06.2014 in Kraft.

Ettlingen, den 21.05.2014

Stadtwerke Ettlingen GmbH



Eberhard Oehler  
Geschäftsführer

## **Anmerkung**

Die in den AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen sowohl weibliche als auch männliche Personen.